

Bei schweren Auswirkungen und Handlungen mit größerer Intensität wird daher im allgemeinen auch größere Schuld vorliegen, ebenso bei fortlaufender Begehung geringfügiger Handlungen. Entscheidend sind die tat- und personenbezogenen Umstände, die zur Zeit der Tat vorliegen oder sich unmittelbar aus ihr ergeben. Späteres Verhalten des Täters kann die Tat- und Schuldschwere nicht erhöhen (z. B. unbegründetes zweimaliges Nichterscheinen oder Ungebührlichkeit gegenüber dem gesellschaftlichen Gericht, Verlassen der Beratung).

1.5. Zur Feststellung der verfehlungsrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Allgemeine Teil des StGB unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten von Verfehlungen entsprechend anzuwenden (vgl. § 4 Abs. 2 StGB). So gelten z. B. für die Verfehlungen die gesetzlichen Vorschriften über Vorsatz, Irrtum, Zurechnungsfähigkeit, Entwicklungsstadien, Täterschaft, Teilnahme, Schuldfähigkeit Jugendlicher und Geltungsbereich, dagegen nicht die Bestimmungen über die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und die Verjährungsbestimmungen. Das bedeutet z. B., daß bei Eigentumsverfehlungen auch der Versuch Verantwortlichkeit wegen einer Verfehlung begründet, nicht jedoch bei Hausfriedensbruch, Beleidigung und Verleumdung, da bei diesen Tatbeständen der Versuch nicht unter Strafandrohung gestellt ist.

2.1. Die Legaldefinitionen der Eigentumsverfehlungen enthält das StGB (vgl. §§ 160, 179 StGB).

2.2. Das Merkmal der Geringfügigkeit der Tat charakterisiert die Spezifik der unbedeutenden materiellen Folgen und der anderen objektiven und subjektiven Merkmale bei Eigentumsverfehlungen. Eine Tat ist geringfügig, wenn der Schaden unbedeutend ist und keine größere Intensität oder raffinierte Begehungsweise vorliegt (Einbrechen, Einschleichen, kurze Zeitfolge zwischen den einzelnen Handlungen, arbeitsteiliges Vorgehen mehrerer sind Umstände, die für ein Vergehen sprechen). Geringfügigkeit liegt i. d. R. dann nicht mehr vor, wenn zwar der Schaden weniger als 50 M beträgt, der Täter aber bereits einschlägig vorbestraft ist (vgl. Stadtgericht Berlin, NJ, 1973/8, S.244). Hat der Täter aber durch relativ einfache Begehungsweisen in kurzer Zeit in mehreren Fällen wenige Gegenstände von geringem Wert entwendet, liegt nicht ohne weiteres eine Straftat vor (vgl. BG Halle, NJ, 1976/18, S.562).

2.3. Die Schadensgrenze von 50 Mark ist ein Richtwert. Bei der Bestimmung der Schadenshöhe ist vom Zeitwert einer Sache auszugehen. Entwendet der, Rechtsverletzer ein schwer ersetzbares Instrument oder ein Teil einer wertvollen Maschine und verursacht er damit erhebliche Folgeschäden (z. B. durch Produktionsausfall), liegt eine Straftat vor, wenn, er den hohen Gebrauchswert der Sache für die Produktion kannte und sich der möglichen Folgen bewußt war, auch wenn der in Geld ausgedrückte Wert des betreffenden Gegenstandes unter 50 Mark liegt. Zur Bestimmung sowohl der Höhe als auch der Art des Schadens ist nicht nur der verursachte, sondern auch der beabsichtigte Schaden zu ermitteln. Verfolgte der Täter das Ziel, einen größeren als den tatsächlich eingetretenen Schaden herbeizuführen, muß der angestrebte Schaden zugrunde gelegt werden. Daraus kann sich ergeben, daß ein Vergehen vorliegt.

2.4. Erstmaligkeit einer Eigentumsverfehlung liegt i. d. R. vor, wenn der Rechtsverletzer noch nicht wegen einer solchen Handlung zur Verantwortung gezogen wurde. Getilgte Strafen oder Maßnahmen für begangene Eigentumsverfehlungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden; andere Rechtsverletzungen können im Einzelfall unberücksichtigt bleiben, wenn die erneute Tat mit der zurückliegenden in keinem Zusammenhang steht oder wenn neben einem sehr geringen Schaden auch die Tatintensität gering war und das bisherige Verhalten des Rechtsverletzers dies rechtfertigt (vgl. Fragen und Antworten, NJ, 1977/5, S. 149). Eine erstmalige Tat liegt i. d. R. nicht mehr vor, wenn der Rechtsverletzer

- wegen Diebstahls oder Betruges von einem staatlichen Gericht bestraft wurde und die ausgesprochene Maßnahme zum Zeitpunkt der Begehung der erneuten Rechtsverletzung noch nicht getilgt ist (vgl. §§24ff. StRG);
- wegen einer Eigentumsverfehlung oder eines Eigentumsvergehens von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen und eine Erziehungsmaßnahme ausgesprochen wurde, die noch nicht über ein Jahr zurückliegt (vgl. § 60 KK.O.; § 56 SchKO);
- wegen einer Eigentumsverfehlung von dem ermächtigten Mitarbeiter einer Verkaufseinrichtung mit einem Geldbetrag (vgl. § 5 Abs. 2), von dem Disziplinarbefugten mit einer Disziplinarmaßnahme (vgl. §4) oder von der DVP durch polizeiliche Strafverfügung mit einer Geldbuße